

Geschäftsordnung des Stadtjugendrings Freiburg e.V.

Eingangsbestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Stadtjugendring Freiburg e.V. gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen (*nachfolgend Vollversammlung genannt*) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind als Ergänzung zur Satzung des Vereins zu verstehen. Bei Zweifeln gilt die Satzung.

I. Abschnitt: Vor der Vollversammlung

§2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, an die von den Delegierten an den Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse, sowie per E-Mail.
- (2) Die Tagesordnung muss der Einladung beigelegt werden. Außerdem werden nach Möglichkeit nötige Arbeitsunterlagen beigelegt.

§3 Anträge

Sofern die Satzung aufgrund des Inhalts des Antrags nichts anderes vorgibt, gilt folgendes:

- (1) Anträge zur Tagesordnung können von
 1. Mitgliedern,
 2. Ausschüssen/Arbeitsgruppen
 3. und dem Vorstand– gestellt werden.
- (2) Anträge müssen am Abend vor dem Vollversammlungstermin vorliegen.
- (3) Bei später eingereichten Anträgen entscheidet die Vollversammlung, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Anträge sind schriftlich und nach Möglichkeit mit Begründung einzureichen.

II. Abschnitt: Während der Versammlung

§4 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Vollversammlungen sind in der Regel öffentlich und es können auch Redebeiträge von der Öffentlichkeit beigelegt werden.
- (2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Vollversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§5 Versammlungsleitung und Moderation

- (1) Der*Die Vorstandsvorsitzende*r eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlungen. Somit übernimmt diese Person die Versammlungsleitung.
- (2) Bei Verhinderung des*der Vorstandsvorsitzenden wird er*sie durch eine seiner*ihrer satzungsmäßigen Vertretungen (ein anderes Vorstandsmitglied) vertreten. Sollten auch diese verhindert sein, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.

- (3) Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe durch die Tagesordnung zu führen, das Verständnis, den Austausch, sowie die Diskussionen zu fördern und bei Störungen und Unruhe zu vermitteln. Dabei kann die Versammlungsleitung einzelnen Personen das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Die Versammlungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt.
- (5) Gegen die Entscheidungen der Versammlungsleitung kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Vollversammlung sofort.

§6 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Diese wird von der Vollversammlung beschlossen.
- (2) Die Vollversammlung kann die Tagesordnung ändern. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 Worterteilung und Redefolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redeliste.
- (3) Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung in geeigneter Weise nachzukommen.
- (4) Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Die Versammlungsleitung kann die Redeliste schließen.
- (6) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (heben beider Arme) wird außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der*die Vorredner*in geendet hat.
- (2) In der Antragsbegründung darf nicht zur Sache gesprochen werden.
- (3) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antrag und eine Gegenrede gehört wurden. Ist keine Gegenrede vorhanden, so ist der Antrag auf Geschäftsordnung angenommen.
- (5) Vor der Abstimmung ist eine Information über den aktuellen Stand der Redeliste mitzuteilen.
- (6) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem gestellt werden:
 1. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 2. Antrag auf Vertagung
 3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss
 4. Antrag auf sofortige Abstimmung
 5. Antrag auf Schluss der Redeliste
 6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 7. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
 8. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 9. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

10. Antrag auf Schluss der Versammlung
 11. Antrag auf Hinweis zur Satzung oder Geschäftsordnung
 12. Antrag auf Abweichung von der GO
- (7) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (8) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

§9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist in der Satzung geregelt.
- (2) Die Versammlungsleitung stellt einmalig zu Beginn der Vollversammlung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Auf Verlangen ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

§10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlungsleitung.
- (4) Über Änderungsanträge wird abgestimmt, sofern diese nicht vom Antragsstellenden angenommen werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen durch Stimmkarten. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. es muss mehr Ja- als Nein-Stimmen geben. Stimmgleichheit bedeutet somit Ablehnung).
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich geheim.
- (3) Sofern nicht mehr Bewerber*innen als freie Stellen zur Verfügung stehen, können Ämter auch offen und en bloc abgestimmt werden, insofern diesem niemand widerspricht. Der Vorstand ist geheim zu wählen.
- (4) Der Wahlausschuss wird von der Vollversammlung benannt, dieser besteht aus drei Mitgliedern. Er sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen öffentlich aus.
- (5) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, ruht dessen Mitgliedschaft.
- (6) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlleitung, die während des Wahlganges die Versammlungsleitung übernimmt.
- (7) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang. Abwesende können gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung dessen Zustimmung vorliegt.
- (8) Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

III. Abschnitt: Nach der Versammlung

§12 Protokolle

- (1) Die Protokollführung ist in der Satzung festgelegt. Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle werden vom Verfasser*in unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll enthält alle Gegenstände und Ergebnisse von Abstimmungen, Beschlüsse im Wortlaut und alle zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Das Protokoll geht allen Delegierten mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung zu. Sollte vorher Interesse an der Einsicht in das Protokoll bestehen, kann dies in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Ausgangsbestimmungen

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung am 27.04.21 beschlossen und tritt am 27.04.21 in Kraft.